

Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

Den Fragebogen bitte **vollständig** ausfüllen → **zurücksenden:**

E-Mail: k.spannl@steuerberater-fritsch.de

Fax: 09272/977-17

Telefon: 09272/977-15

| | |
|-----------------------|--|
| Mandantename | |
| Mandantenummer | |

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Persönliche Angaben

| | | |
|--|--|--|
| Familienname, Vorname ggf. Geburtsname | | |
| Straße und Hausnummer/PLZ/Ort inkl. Anschriftenzusatz | | |
| Geburtsdatum/ Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> unbestimmt <input type="checkbox"/> divers |
| Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis | | |
| Geburtsort, -land – bei fehlender Versicherungs-Nr. | | |
| Schwerbehindert/Ausweis | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Staatsangehörigkeit | | |
| Arbeitnehmernummer Sozialkasse – Bau | | |
| IBAN | | |
| BIC | | |
| Barzahlung | <input type="checkbox"/> | |

Beschäftigung

| | | |
|--|--|--|
| Eintrittsdatum | Ersteintritt | Beschäftigungsbetrieb |
| Berufsbezeichnung | | Ausgeübte Tätigkeit |
| Höchster Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur | | Höchste Berufsausbildung <input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion/Habilitation |
| Urlaubsanspruch (Kalenderjahr) | Wöchentliche/tägliche Arbeitszeit <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit | Ggf. Verteilung der wöchentliche Arbeitszeit (Std.) Mo Di Mi Do Fr Sa So |
| | | |
| Kostenstelle Abt.-Nummer | Personengruppe | Im Baugewerbe beschäftigt seit |

Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

Status bei Beginn der Beschäftigung

| | | | |
|---|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in | <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter | <input type="checkbox"/> Schulentlassene/r | <input type="checkbox"/> ALG-/Sozialhilfeempfänger/in |
| <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in Elternzeit | <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann | <input type="checkbox"/> Selbständige/r | <input type="checkbox"/> Studienbewerber/in |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslose/r | <input type="checkbox"/> Schüler/in | <input type="checkbox"/> Student/in | <input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistender |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: | | | |

Steuer

| | | | |
|-----------------------|------------|--|---|
| Identifikationsnummer | | Kinderfreibeträge | |
| Steuerklasse/Faktor | Konfession | Pauschalierung <input type="checkbox"/> 2% <input type="checkbox"/> 20% | Abwälzung auf Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Sozialversicherung

| | |
|---|--|
| Krankenversicherung der Hauptbeschäftigung <input type="checkbox"/> Gesetzlich <input type="checkbox"/> Privat | Name Krankenkasse/ Priv. Versicherung |
| UV-Gefahrentarif | DEÜV-Status |
| Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wurde gestellt <input type="checkbox"/> | |

Entlohnung

| Bezeichnung | Betrag | Gültig ab | Stundenlohn | Gültig ab |
|-------------|--------|-----------|-------------|-----------|
| | | | | |
| | | | | |

VWL -

| | | |
|---------------|-----------|--------------------------|
| Empfänger VWL | Betrag | AG-Anteil (Höhe mtl.) |
| | Seit wann | Vertragsnummer |
| IBAN | BIC | |

Weitere Beschäftigungen: ja nein

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

(bei kurzfristig Beschäftigten auch Vorbeschäftigungen des aktuellen Kalenderjahres)

| Zeitraum | Arbeitgeber | Art der Tätigkeit | Wöchentliche Arbeitszeit |
|--------------|-------------|--|--------------------------|
| von: bis: | | <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt | |
| von: bis: | | <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt | |

Addition der monatlichen Arbeitsentgelte mehr als EUR 520,00 €? nein ja

Hinweis: Falls ja ist die Sozialversicherungspflicht zu prüfen

Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

Bescheinigungen elektronisch annehmen (Bea)

Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Angaben zu den Arbeitspapieren

| | | |
|--|--|---|
| Arbeitsvertrag mit Arbeitszeitvereinbarung siehe 2. | Bescheinigung der privaten Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> liegt vor |
| Beschein. über LSt.-Abzug/ Beschäftigungstage bei Vorarbeitgebern <input type="checkbox"/> liegt vor | VWL-Vertrag | <input type="checkbox"/> liegt vor |
| SV-Ausweis <input type="checkbox"/> liegt vor | Schul-/Studienbescheinigung | <input type="checkbox"/> liegt vor |
| Antrag Befreiung RV-Pflicht <input type="checkbox"/> liegt vor | Schwerbehindertenausweis | <input type="checkbox"/> hat vorgelegen |
| | Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler | <input type="checkbox"/> liegt vor |

Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

| | | | |
|-------|---------------------------|-------|---|
| Datum | Unterschrift Arbeitnehmer | Datum | Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters |
| Datum | Unterschrift Arbeitgeber | | |

Hinweis:

Zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist wird der ausgefüllte Personalfragebogen von Ihrem Steuerberater gespeichert.

1. Geringfügig Beschäftigte (Aushilfen, Minijob)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 520,00 € nicht übersteigt. Der Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten Beschäftigten führt Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, pauschale Lohnsteuer **und gegebenenfalls** mit dem Arbeitnehmer gemeinsam Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung ab, denn geringfügige Beschäftigung mit einer Verdienstgrenze von 520,00 € sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig.

Der geringfügig entlohnte **Arbeitnehmer** kann die **Befreiung** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber** beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage („Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)“ bei. Die Befreiung wirkt **ab Vorliegen** des Antrags, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Eine Nebenbeschäftigung bis 520,00 € monatlich bleibt **neben einer** versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Jede weitere geringfügige Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung **zusammengerechnet** und ist somit in allen Bereichen **sozialversicherungspflichtig** (KV/RV/AV/PV).

Werden **mehrere** geringfügige Beschäftigungen bei **verschiedenen** Arbeitgebern, **ohne** versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, ausgeübt so werden diese für die Ermittlung der Verdienstgrenze **zusammengerechnet**.

Überschreiten **die Minijobs insgesamt** die Verdienstgrenze von **520,00 €**, unterliegen alle Minijobs, in allen Bereichen der Sozialversicherungspflicht. (KV/RV/AV/PV).

Arbeitsrechtlich sind geringfügig Beschäftigte vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern bei **Urlaubsgewährung** und **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** gleichgestellt.

Unter bestimmten, **unvorhersehbaren**, Umständen kann die 520,00 € Grenze bis zu 2 x jährlich, mit einem Höchstbetrag von jeweils 1.040,00 € überschritten werden.

Für den **Beitragseinzug** und das **Meldeverfahren** ist die Minijob-Zentrale (Verbund Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) zuständig

2. § 12 Teilzeitbefristungsgesetz und geringfügig Beschäftigte - Phantomlohn aufgrund Arbeitszeitfiktion

§ 12 TzBfG Arbeit auf Abruf

(1) ¹Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem **Arbeitsanfall** zu erbringen hat (**Arbeit auf Abruf**). ²Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. ³Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit **nicht festgelegt** ist, gilt eine Arbeitszeit von **20 Stunden als vereinbart**. ⁴Wenn die Dauer der **täglichen** Arbeitszeit **nicht festgelegt** ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für **mindestens drei aufeinander folgende Stunden** in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Ist für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 2 eine **Mindestarbeitszeit** vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu **25 Prozent** der wöchentlichen Arbeitszeit **zusätzlich** abrufen. ²Ist für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 2 eine **Höchstarbeitszeit** vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu **20 Prozent** der wöchentlichen Arbeitszeit **weniger** abrufen.

Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

Verlautbarung der Positionierung der Sozialversicherungsträger:

„Der auf Basis dieser **fiktiven Wochenarbeitszeit** bestehende Entgeltanspruch des Arbeitnehmers ist nach dem für die Entstehung von Beitragsansprüchen in der Sozialversicherung geltenden Anspruchs- bzw. Entstehungsprinzip § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IV für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu berücksichtigen, **unabhängig** davon, ob in diesem Umfang **tatsächlich Arbeit geleistet oder vergütet** wurde.“

(Mitteilung des GKV Spitzenverbandes, der DRV Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 21.3.2019)

Der ermittelte **Phantomlohn** kann weder durch Widerspruch oder Klage aufgehoben werden, ein Arbeitsvertrag mit Festlegung der Arbeitszeit ist unerlässlich.

Quint Essenz:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nach **Arbeitsanfall** erbringt
2. Festlegung der **Dauer** der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich
3. **Keine Festlegung** der wöchentlichen Arbeitszeit → Arbeitszeit von 20 Stunden gilt als vereinbart → Phantomlohn → Sozialversicherungspflicht s. Beispiel
4. Vereinbarung von **Mindestarbeitszeit** → Arbeitgeber darf maximal 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit **zusätzlich** abrufen
5. Vereinbarung von **Höchstarbeitszeit** → Arbeitgeber darf maximal 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit **weniger** abrufen
6. Zeiterfassungslisten müssen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegengezeichnet werden
7. **Ausnahme** bei Familienangehörigen im Sinne des § 15 AO
8. **Ausnahme:** Gehalt beträgt mehr als 2.958,00 € monatlich

Beispiel: Berechnung des Prüfers der Rentenversicherung falls **keine** Arbeitszeit **vereinbart** wurde:

Wöchentliche Arbeitszeit x 13:3 x Mindestlohn

86,67 Stunden x 12,00 € → 1.044,42 € > 520,00 €

→ Sozialversicherungspflicht in allen Bereichen (KV/RV/AV/PV).

→ Haftung des Arbeitgebers für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

3. Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige, für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialversicherungsfreie, Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer **Eigenart** begrenzt ist oder im Voraus vertraglich begrenzt wird. Die Höhe des Arbeitslohns ist nicht begrenzt, **es sei denn**, dass die Beschäftigung „**berufsmäßig**“ ausgeübt wird und ihr Entgelt 520,00 € im Monat übersteigt → Sozialversicherungspflicht!

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

Der **Arbeitnehmer** muss allerdings den im Rahmen der kurzfristigen Beschäftigung erhaltenen Arbeitslohn im Rahmen seiner persönlichen **Einkommensteuererklärung** seinem **persönlichen Steuersatz der Besteuerung** unterwerfen.

Hinweis: Pauschalierung mit 25 % Lohnsteuer (§ 40 EStG)

| | | |
|-------------------------|---|------------------------|
| Voraussetzung | maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage | |
| Stundenlohnhöchstbetrag | 15,00 € | ab 01.01.2023 19,00 € |
| Lohnsumme pro Tag | Maximal 120,00 € | ab 01.01.2023 150,00 € |